# **Gesamtübersicht Familienzuschlag**

gültig ab 01.02.2025

## Seite 1 von 2

Besoldungs-	Familienstand		ohne Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
gruppe			Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
A 5	ledig							
	geschieden - <u>ohne</u> Unterhaltsverpflichtung			244,40	499,46	1.225,46	1.951,46	2.677,46
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist <u>nicht</u> im öffentlichen Dienst						
	geschieden - mit Unterhaltsverpflichtung		85,22	329,62	584,68	1.310,68	2.036,68	2.762,68
	nicht nur vorübergehende Wohnungsaufnahme Kind/sonstige Person							
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist im öffentlichen Dienst	42,61	287,01	542,07	1.268,07	1.994,07	2.720,07
		Steigerungsbetrag für 1. Kind			244,40 € 255,06 €			
				Steigerungsbetrag für 2. Kind Steigerungsbetrag ab 3. Kind			726,00 €	

### Anmerkung:

In den Beträgen mit einem oder zwei Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 Euro je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).

## Seite 2 von 2

Besoldungs-	Familienstand		ohne Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	
gruppe			Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
ab A 6	ledig			239,08	478,16	1.204,16	1.930,16	2.656,16	
	geschieden - ohne Unterhaltsverpflichtung								
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist <u>nicht</u> im öffentlichen Dienst							
	geschieden - <u>mit</u> Unterhaltsverpflichtung		85,22	324,30	563,38	1.289,38	2.015,38	2.741,38	
	nicht nur vorübergehende Wohnungsaufnahme Kind/sonstige Person								
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist im öffentlichen Dienst	42,61	281,69	520,77	1.246,77	1.972,77	2.698,77	
					Steigerungsbetrag für 1. Kind Steigerungsbetrag für 2. Kind		239,08 € 239,08 €		
					Steigerungsbetrag ab 3. Kind			726,00 €	

#### Anmerkung

In den Beträgen mit einem oder zwei Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 Euro je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).

